



Anlage

Schule: Grundschule West

Name des Kindes (m/w/d)	Geburtsdatum	Klasse

Adresse

Straße, PLZ Ort	
E-Mail:	

Als Erziehungs-Sorgeberechtigte sind wirlich wie folgt zu erreichen:

Wer	Vorname	Nachname	Telefon/Handy
Mutter			
Vater			
Im Notfall benachrichtigen:			

Betreuung an 5 Tagen je Schulwoche:

Bitte ankreuzen:

- ☐ bis 13:00 Uhr (Betreuung ohne Essen) (47,00 €)
☐ bis 13:00 Uhr (127,00 €)
☐ Buskind 13:16 Uhr
-
- ☐ bis 13:45 Uhr (1./2. Klasse Essen + Betreuung) (127,00 €)
☐ bis 13:45 Uhr (3./4. Klasse-nur Essen) (80,00 €)
-
- ☐ bis 14:45 Uhr (inkl. Hausaufgaben) (127,00 €)
-
- ☐ bis 16:00 Uhr (inkl. Hausaufg. und Projekt) (127,00 €)
☐ Buskind 16:16 Uhr
-

(Kosten nur Betreuung 47,00 € /Kosten nur Mittagessen 80,00 €)

Datum, Unterschrift(en) Sorgeberechtigte/r



Anlage

Name des Kindes: _____

Betreuung an einzelnen Tagen (Nutzung Zehnerkarte max. 3 Tage pro Woche)

Bitte ankreuzen:

☐ Montag, ☐ Dienstag, ☐ Mittwoch, ☐ Donnerstag, ☐ Freitag

☐ flexible Tage (nach Anmeldung)

☐ bis 13:00 Uhr (Betreuung ohne Essen) (3,30 €)

☐ bis 13:00 Uhr (7,30 €)

☐ Buskind 13:16 Uhr

☐ bis 13:45 Uhr (1./2. Klasse Essen und Betreuung) (7,30 €)

☐ bis 13:45 Uhr (3./4. Klasse nur Essen) (4,00 €)

☐ bis 14:45 Uhr (inkl. Hausaufgaben) (7,30 €)

☐ bis 16: 00 Uhr (inkl. Hausaufg. und Projekt) (7,30 €)

☐ Buskind 16:16 Uhr

(Kosten auf Zehnerkarte 3,30 € Betreuung / Mittag 4,00 €)

☐ Bedarf an Frühdienst ab 7:00 Uhr

(Sofern keine Betreuungskosten gebucht sind, muss dieser mit 3,30 € täglich bzw. 47,00€ monatlich abgegolten werden.)

☐ schultäglich

☐ einzelne Tage nach Anmeldung

☐ Montag, ☐ Dienstag, ☐ Mittwoch, ☐ Donnerstag, ☐ Freitag

Datum, Unterschrift(en) Sorgeberechtigte/r



Anlage

Name des Kindes: _____

Abholberechtigte / Telefon

(Bitte denken Sie auch an den Notfall und benennen alle möglichen Abholer. Nur hier genannte Personen dürfen Ihr Kind abholen.)

Wer	Vorname	Nachname	Telefon/Handy
Mutter			
Vater			

Einverständniserklärung (bitte auf den beiliegenden Seiten unterschreiben!)

	Ja	Nein
Kind wird immer abgeholt		
Kind darf alleine nach Hause gehen		
Kind fährt mit dem Bus nach Hause O 13:16 Uhr O 16:16 Uhr		
Krankheit/Allergien liegt/liegen vor (Details auf Seite 4)		
Kind hat ein Schwimmbadzeichen		
Kind darf an Ausflügen teilnehmen (Details auf Seite 4)		
Hinweise auf Gesundheit gelesen und unterschrieben (Seite 5)		

Datum, Unterschrift(en) Sorgeberechtigte/r



Anlage

Name des Kindes: _____

Gesundheitsbezogene Daten des Kindes

Krankenversicherung		
Allergien	☐ Nein	☐ Ja:
Chronische Erkrankungen	☐ Nein	☐ Ja:
Medikamenteneinnahme	☐ Nein	☐ Ja:
Andere Beeinträchtigungen	☐ Nein	☐ Ja:
Therapien	☐ Nein	☐ Ja:
Sonstiges/ Lebensmittelunverträglichkeiten:		

Ausflüge

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass mein Kind an Ausflügen und Veranstaltungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert werden darf.

☐ Ich stimme zu

☐ Ich stimme nicht zu

Datum, Unterschrift(en) Sorgeberechtigte/r

Darstellung von Bildern:

Ich gebe hiermit mein freiwilliges und jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbares Einverständnis, dass mein Kind auf Bildern zu sehen sein darf, die die Aktivitäten im Offenen Ganztag der GS West präsentieren:

☐ zum Aushang in der Schule

☐ zur Darstellung auf der Homepage der Schule

☐ zur Weitergabe an die Presse

Datum, Unterschrift(en) Sorgeberechtigte/r



HINWEISE GESUNDHEIT

1. Mir wurde heute das Merkblatt „Belehrung für Eltern u. sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ einschließlich Anlagen ausgehändigt. Das Merkblatt enthält Hinweise über die Pflichten u. üblichen Verfahrensweisen, die für den Besuch von Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen - dazu gehören auch Offene Ganztage – zu beachten sind, wenn das betreute Kind und/oder andere Personen in der Wohngemeinschaft an einer meldepflichtigen Krankheit oder einer anderen ansteckenden Krankheit erkrankt sind. Ich wurde darauf hingewiesen, dass meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder andere ansteckende Krankheiten des Kindes der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen sind.

2. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich zum Schutze schwangerer Frauen – dies können Erzieherinnen od. andere Mütter sein – die Einrichtungsleitung unverzüglich unterrichte, wenn folgende Infektionskrankheiten bei mir oder in meiner Wohngemeinschaft festgestellt worden sind:

- Röteln
- Ringelröteln
- Windpocken
- Zytomegalie.

3. Ich berechtige die Betreuerinnen dazu, im Bedarfsfall bei meinem Kind

- Fieber zu messen (bei Kindern unter drei Jahren rektal)
- Kontrolluntersuchungen auf Kopfläuse vorzunehmen.

4. Ich versichere, dass die bei Aufnahme meines Kindes zu seinem Gesundheitszustand gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass gesundheitliche Besonderheiten, die sich während des Betreuungsverhältnisses ergeben, der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen sind. Dies gilt auch, wenn das Kind an einer ansteckenden Bindehautentzündung erkrankt ist.

5. Ich bin darauf hingewiesen worden, mein Kind darauf zu beobachten, ob es von Ungeziefer - z. B. Kopfläusen - befallen ist, und bei Befall die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Wird mein Kind wegen einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz oder wegen Ungezieferbefall vorübergehend von der Betreuung in der Schule ausgeschlossen, ist vor Wiederaufnahme der Betreuung ein aktuelles ärztliches Attest als Nachweis dafür vorzulegen, dass der Ausschlussgrund nicht mehr besteht.

Datum, Unterschrift(en) Sorgeberechtigte/r



Für Ihre Unterlagen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) z.B. eine Kindertagesstätte besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, **dass** ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.



Für Ihre Unterlagen

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE **nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet**.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer **Weiterverbreitung der Infektionskrankheit** vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch **in diesem Fall muss** Ihr Kind zu Hause bleiben. Für welche Krankheiten dies im Einzelnen zutrifft, ist der Aufzählung in § 34 Abs. 3 IfSG zu entnehmen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.